

GEMEINDE BÖSDORF
- KREIS PLÖN -
2. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN TEILÄNDERUNGSBEREICH :
WOHNMOBILSTANDPLATZ
SÜDLICH UND WESTLICH DER RANDBEBAUUNG "HÖRN",
NÖRDLICH DES SPORTPLATZES UND
ÖSTLICH LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN
IM ORTSTEIL KLEINMEINSDORF

I a. BEGRÜNDUNG mit
I b. UMWELTBERICHT

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Beratungs- und Verfahrensstand :
Bauausschuss vom 14.11.2006 und
Gemeindevertretung vom 07.12.2006
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Aufgestellt:
Planungsstand vom 14.11.2006

Auftraggeber :

Gemeinde Bösdorf
- Der Bürgermeister -
über
Amt Plön-Land
Heinrich - Rieper - Straße 8
24306 PLÖN

Planverfasser :

BIS · S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 9 72 46
Fax: 04873 / 9 71 00
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter :

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe - Stadtplaner

unter Mitwirkung von :

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok - Landschaftsplaner

Dipl.- Ing. Harald Müller - Schallgutachter

Planungsstand vom 14.11.2006

GEMEINDE BÖSDORF
- KREIS PLÖN -
2. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN TEILÄNDERUNGSBEREICH :

WOHNMOBILSTANDPLATZ
SÜDLICH UND WESTLICH DER RANDBEBAUUNG „HÖRN“,
NÖRDLICH DES SPORTPLATZES UND
ÖSTLICH LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN
IM ORTSTEIL KLEINMEINSDORF

I a. BEGRÜNDUNG mit

I b. UMWELTBERICHT

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungs- und Verfahrensstand :
Bauausschuss vom 14.11.2006 und
Gemeindevertretung vom 07.12.2006

Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Aufgestellt:
Planungsstand vom 14.11.2006

Inhaltsverzeichnis

Teil I a.

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
3. Räumlicher Abgrenzung des Teiländerungsbereiches
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.2 Landschaftsplan
5. Planinhalte
6. Immissionsschutz
7. Verkehr
8. Ver- und Entsorgung
9. Brandschutz

Teil I b.

Umweltbericht der ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensübersicht

- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Wiederholung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 Abs. 1 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer 2. Änderung zum geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf für den Ortsteil Kleinmeinsdorf beschlossen, um die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisung und somit zur planerischen Absicherung des vorhandenen Wohnmobilstandplatzes am südlichen Rand der Ortslage zu schaffen.

Gemeindliches Planungsziel ist es, den bestehenden Gastronomiebetrieb durch eine sinnvolle und auf den Tourismus ausgerichtete Nutzung maßstäblich abzurunden, um somit den touristischen Ansatz im Ort zu stärken und zu halten. Den Wohnmobilsten eröffnen sich somit in räumlicher Nähe verschiedene Freizeitnutzungen, wie z. B. Golfspielen, Fahrradfahren, Wassersport oder Wandern.

Mittels der vorbereitenden Bauleitplanung soll für den integrierten Standort die städtebaulich geordnete Entwicklung sichergestellt werden. Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem EAG Bau für die Bauleitplanung ab dem 20.07.2004 ergeben, sind für den Bauleitplan anzuwenden.

Die von der Gemeindevertretung am 07.12.2006 in der endgültigen Planfassung beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel I b.) sowie die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die landesplanerische Stellungnahme auf Grundlage der behördlichen Vorabstimmungen und Maßgaben aus dem (befristeten) Genehmigungsverfahren „zur Errichtung eines Wohnmobilplatzes“ vom 28.06.2004 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung redaktionell ergänzt.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

3. Räumliche Abgrenzung des Teiländerungsbereiches

Der räumliche Teiländerungsbereich wird begrenzt im Norden und Osten durch die vorhandene Randbebauung „Hörn“, im Süden durch den gemeindlichen Sportplatz und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Der räumliche Teiländerungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung insgesamt eine Fläche von ca. 0,23 ha, ausschließlich als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstandplatz“ dargestellt.

4. Planungsvorgaben

Die Gemeindevertretung baut mit der Aufstellung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Ergebnissen der vorbereitenden Bauleitplanung und des festgestellten Landschaftsplanes auf.

Der zur Überplanung anstehende Teiländerungsbereich als Sondergebiet, das der Erholung dient, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und im Rahmen der Planungsanzeige seitens der zuständigen Landes- und Kreisbehörden grundsätzlich positiv beurteilt.

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998, kann die Gemeinde Bösdorf in inhaltlicher Abstimmung mit dem Innenministerium als Plangenehmigungsbehörde von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die durch die Gesamtfortschreibung (2000) des Regionalplanes, Planungsraum III, in den landesplanerischen Zielen grundsätzlich nicht verändert worden sind.

Der Teiländerungsbereich und somit die Ortslage Kleinmeinsdorf liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In diesen Gebieten soll die Erholungsinfrastruktur unter Wahrung der ökologischen Belange ausgebaut werden.

Negative Auswirkungen auf die Orts- und Landschaftsplanung sind für die Gemeinde Bösdorf aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung (siehe Teil I b.) und der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nicht zu erkennen. Entsprechend den Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes 1998 wird die städtebaulich geordnete Entwicklung dieses baulich vorgeprägten und innerörtlich gelegenen Bereiches wird durch die integrierte Standortwahl und durch die unmittelbare Anbindung an bestehende Versorgungseinrichtungen wird sichergestellt.

Mit Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.2005 wird bestätigt, dass aus den vorgenannten Gründen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

4.2 Landschaftsplan (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 LNatSchG)

Mit Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den zuvor beschriebenen Bereich besteht nach § 6 Abs. 1 LNatSchG grundsätzlich die Verpflichtung, umgehend bzw. gleichzeitig einen Landschaftsplan aufzustellen.

Dieser grundsätzlichen Verpflichtung ist die Gemeinde Bösdorf bereits sehr frühzeitig nachgekommen. Für das Gemeindegebiet gilt der von der Gemeindevertretung am 11.09.1997 beschlossene Landschaftsplan als festgestellt.

Die Belange des Naturschutzes auf überörtlicher und örtlicher Planungsebene werden entsprechend den Inhalten und Zielsetzungen des festgestellten Landschaftsplanes für den Teiländerungsbereich nicht berührt.

4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie)

Im oder am Teiländerungsbereich sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; d.h., es sind keine FFH - Gebiete, keine prioritären Lebensräume und keine EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Vorkommen prioritärer Arten sind ebenfalls nicht bekannt.

Eine Beeinflussung eines gemeldeten FFH-Gebietes, EU-Vogelschutzgebietes oder prioritärer Arten oder Lebensräume ist daher nicht zu erwarten.

Es wird entsprechend der gemeindlichen Abwägung demzufolge auf eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verzichtet.

5. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Ausgehend von der gemeindlichen Grundsatzentscheidung, für den zuvor beschriebenen Bereich die Errichtung und den Betrieb des Wohnmobilstandplatzes planerisch abzusichern, lassen sich für die städtebauliche und landschaftsplanerische Gesamtsituation folgende Zielsetzungen charakterisieren, die in ihrer bodenrechtlichen Relevanz entsprechend in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden bzw. Regelungsgegenstand im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 4 LNatSchG sein werden :

- Verringerung des Erschließungsaufwandes durch Anknüpfen an bestehende Verkehrssysteme („Hörn“)
- Erschließung des Vorhabens von der Straße „Hörn“ über das Grundstück der Gastronomie
- Nutzung eines bereits baulich vorgeprägten Standortes und Anbindung der Wohnmobilmutzung an die bestehende Gastronomie
- Sicherung, Stärkung und Verbesserung des örtlichen Freizeit- und Erholungsangebots
- Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung der Wohnmobile
- Sicherstellung einer ortstypischen Eingrünung der Anlage, insbesondere nach Westen und Süden hin

Diese vornehmlichen orts- und landschaftsplanerischen Anforderungen und Aspekte an die städtebauliche Situation sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb des dargestellten Sondergebietes planerisch darzustellen und im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach LNatSchG in dem dann erforderlichen Maße für die konkreten Nutzungen nachzuweisen.

Mit den vorangestellten städtebaulichen Planungsvorstellungen wird als Entwurfsprinzip das städtebauliche und insbesondere auch das landschaftsplanerische Ziel verfolgt, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Orts- und Landschaftsbild zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇒ Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 19 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die innerhalb des Teiländerungsbereiches geplante Nutzung wird nach der besonderen Art seiner Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient, (SO) mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstandplatz“ dargestellt.

Weitergehende Darstellungen sind nicht vorgenommen worden, da sie neben dieser Sondergebietsnutzung nicht bodenrechtlich relevant sind und im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde / Zelt- und Campingplatzaufsicht vollzogen werden können.

6. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Der Teiländerungsbereich und somit der „Wohnmobilstandplatz“ liegt nördlich des gemeindlichen Sportplatzes.

Der Sportplatz könnte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) angesehen werden. Eine Rücksichtnahme im gemeindlichen Betrieb des Sportplatzes auf den Wohnmobilstandplatz besteht nicht, da derartige Nutzungen nicht zu den schutzwürdigen Nutzungen gemäß § 2 der 18. BImSchV gehören.

Die Gemeindevertretung geht aufgrund der geringen Nutzungsintensität des Sportplatzes, wie im Umweltbericht (Kapitel I b.) ausgerührt, im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung weiterhin davon aus, dass diese Einrichtung mit dem in die Bebauungs- und Siedlungsstruktur integrierten Standortes für die Wohnmobile verträglich sein wird. Zudem dient der Wohnmobilstandplatz seinem Charakter nach nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen (in Gebäuden), so dass eine Schutzbedürftigkeit durch die 18. BImSchV nicht vorgesehen ist.

Die Gemeindevertretung sieht aufgrund des in die bebaute Ortslage integrierten Wohnmobilstandortes und der auf die Gemeinde ausgerichteten Nutzung des Sportplatzes kein wesentliches Konfliktpotential als gegeben an. Zusätzlichen Handlungsbedarf sieht die Gemeindevertretung daher nicht.

7. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Straße „Hörn“ als äußere Grundstückerschließung vorhanden. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über das örtliche Straßennetz an die B 76 in Richtung Plön und Eutin.

Die Erschließung des rückwärtig gelegenen Teiländerungsbereiches erfolgt für die vorhandene Grundstückszufahrt der Gastronomie von der Straße „Hörn“ aus.

Die Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

8. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Der Wohnmobilstandplatz innerhalb des Teiländerungsbereiches wird an das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der Gastronomie angeschlossen.

Die seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön noch zu definierenden wasserrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen des Genehmigungsantrages nach § 36 Abs. 4 LNatSchG in dem erforderlich werdenden Maße durch den Vorhabensträger / Antragsteller gegenüber der unteren Wasserbehörde nachgewiesen.

Entsprechend der gemeindlichen Willensbildung und Beschlusslage (Gemeindevertretung vom 24.06.2004) ist mit dem Grundstückseigentümer / Vorhabensträger des Wohnmobilstandplatzes eine Vereinbarung bezüglich der Regelungen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere die Abfallbeseitigung (Aufstellung von Trennbehältern) und die Abwasserbeseitigung (Abwasser aus den Chemietoiletten ist in Sammelbehälter aufzufangen und im Klärwerk Plön zu entsorgen) betreffend, zu schließen, um das illegale Entsorgen von Abwässern und Chemietoiletteninhalten in der Landschaft und in das gemeindliche Leitungsnetz zu verhindern.

Diese Regelungen sind dann als Auflagen in die Genehmigung nach § 36 Abs. 4 LNatSchG aufzunehmen.

9. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bösdorf und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Das Löschwasser wird nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums entnommen werden können.

GEMEINDE BÖSDORF - KREIS PLÖN - 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN TEILÄNDERUNGSBEREICH :
WOHNMOBILSTANDPLATZ
SÜDLICH UND WESTLICH DER RANDBEBAUUNG „HÖRN“,
NÖRDLICH DES SPORTPLATZES UND
ÖSTLICH LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN
IM ORTSTEIL KLEINMEINSDORF

I b. UMWELTBERICHT

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungs- und Verfahrensstand :
Bauausschuss vom 14.11.2006 und
Gemeindevertretung vom 07.12.2006
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Aufgestellt:
Planungsstand vom 14.11.2006

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan
 - 1.2.1 Fachplanungen
 - 1.2.2 Fachgesetze

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch
 - 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 2.1.3 Schutzgut Boden
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgut Klima / Luft
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Wechselwirkungen
- 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung
 - 2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 2.3.1 Schutzgut Mensch
 - 2.3.2 Schutzgut Tier und Pflanzen
 - 2.3.3 Schutzgut Boden
 - 2.3.4 Schutzgut Wasser
 - 2.3.5 Schutzgut Klima / Luft
 - 2.3.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- 3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Bösdorf hat am 16.11.2004 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kleinmeinsdorf gefasst. Der Änderungsbereich wird begrenzt im Norden und Osten durch die vorhandene Randbebauung „Hörn“, im Süden durch den gemeindlichen Sportplatz und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Der Änderungsbereich umfasst die rückwärtigen (südlichen) Grundstücksflächen der Bebauung „Hörn Nr. 6“.

Die rückwärtigen Grundstücksflächen befinden sich am Rande der bebauten Ortslage von Kleinmeinsdorf und werden als Wohnmobilstandplatz genutzt. Nördlich auf dem straßenzugewandten Grundstücksteil befindet sich ein Gastronomiebetrieb. Südlich an den Wohnmobilstandplatz grenzt der gemeindliche Sportplatz.

Gemeindliches Planungsziel ist es, den bestehenden Gastronomiebetrieb durch eine sinnvolle und auf den Tourismus ausgerichtete Nutzung maßstäblich abzurunden, um somit den touristischen Ansatz im Ort zu stärken und zu halten. Den Wohnmobilsten eröffnen sich somit in räumlicher Nähe verschiedene Freizeitnutzungen, wie z. B. Golfspielen, Fahrradfahren, Wassersport oder Wandern.

Die Erschließung erfolgt über die innerörtliche Gemeindestraße „Hörn“ über die vorhandene Grundstückszufahrt.

Der Änderungsbereich wird in Gänze nach § 10 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstandplatz“ dargestellt.

Die innerhalb des Änderungsbereiches für eine bauliche Nutzung dargestellte Fläche umfasst eine Flächengröße von ca. 0,23 ha.

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme richtet sich nach der genehmigten Anzahl von Wohnmobilstellplätzen unter Berücksichtigung der erforderlich werden den Eingrünungsmaßnahmen sowie dem Erhalt vorhandener Landschaftselemente (z. B. Walnussbaum) nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren.

1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

1.2.1. Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999) :

- Karte 1: Westlich der bebauten Ortslage von Kleinmeinsdorf ist ein geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt.
- Karte 2: Die Ortslage Kleinmeinsdorf und somit der Änderungsbereich liegt im Naturpark „Holsteinische Schweiz“.
- Karte 3: Nördlich der Ortslage von Kleinmeinsdorf und nördlich der B 76 befindet sich als Verbindung zwischen dem Plöner See und dem Kellersee ein Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene

Bedeutung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes :

Die zulässigen Nutzungen werden unter Berücksichtigung der gemeindlichen Vorgaben und nach den Maßgaben zur Entsorgung aus dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 4 LNatSchG zu keinen erkennbaren Gefährdungen des Grundwassers führen.

Die Lage des Wohnmobilstandplatzes innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ entspricht dem Charakter des Sondergebiets, das der Erholung dient.

Die zulässigen Nutzungen führen aufgrund der räumlichen Distanz zu dem Schwerpunktbereich eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zu keinen erkennbaren Beeinträchtigungen.

Landschaftsrahmenplan (Stand 2000) :

- Karte 1: Nördlich und südöstlich (abgesetzt von) der bebauten Ortslage von Kleinmeinsdorf befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Verbundsystem (örtlicher Planungsebene).
- Karte 2: Die Ortslage von Kleinmeinsdorf liegt am östlich Rand eines Gebiets mit oberflächennahem Rohstoff.
Die Ortslage Kleinmeinsdorf und die Gemeinde Bösdorf liegen in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Bedeutung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes :

Die zulässigen Nutzungen führen aufgrund der räumlichen Distanz zu dem Schwerpunktbereich eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zu keinen erkennbaren Beeinträchtigungen.

Mit der abgesetzten Lage und der Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches ist nicht erkennbar, dass die Belange der Rohstoffgewinnung berührt werden.

Landschaftsplan (1997) :

Der Plan „Planfassung“ des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Bösdorf in der gemeindlich beschlossenen Fassung vom 11.09.1997 beinhaltet folgende Darstellungen:

- Südlich des Änderungsbereiches ist der gemeindliche Sportplatz / Bolzplatz dargestellt.
- Die bebaute Ortslage von Kleinmeinsdorf ist nicht gesondert dargestellt, sondern entsprechend der Deutschen Grundkarte (DTK 5) hinterlegt.

Bedeutung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes :

Der Charakter und die angestrebte Nutzung des Vorhabens erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Abstellung von Wohnmobilen nur innerhalb von Sondergebieten, die der Erholung dienen und mit einer entsprechenden Zweckbestimmung näher bestimmt sind, zulässig sind. Da es sich bei dem Wohnmobilstandplatz um einen integrierten Standort handelt, sind Eingriffe in den Außenbereich mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die geringfügigen Abweichungen vom festgestellten Landschaftsplan sind aufgrund der städtebaulich begründeten Standortwahl und der erholungsbezogenen Nutzung innerhalb eines hierfür übergeordnet dargestellten Eignungsraumes zu vertreten und führen nicht zu erkennbaren Änderungen in den landschaftsplanerischen Zielsetzungen.

Die Darstellung des gemeindlichen Sportplatzes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz entspricht der derzeitigen gemeindlichen Nutzung und steht der benachbarten Nutzung (Wohnmobile) nicht entgegen, da diese Nutzungsform aufgrund ihrer nur temporären Standortgebundenheit und nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dient, kein besonderes Schutzbedürfnis entwickelt, auf das immissionsschutzrechtlich Rücksicht zu nehmen wäre.

Änderungen sind nicht erforderlich.

Landesraumordnungsplan (1998) :

Bösdorf ist eine ländliche Gemeinde mit keiner Funktionszuweisung innerhalb des zentralörtlichen Systems.

Bedeutung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes :

Der Charakter des Vorhabens entspricht grundsätzlich den raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen.

Regionalplan (Gesamtfortschreibung 2000) :

- Bösdorf ist ländliche Gemeinde ohne besondere Funktionen innerhalb des zentralörtlichen Systems
- Bösdorf und der Ortsteil Kleinmeinsdorf liegen innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches der Stadt Plön
- Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

- Westlich der bebauten Ortslage und somit auch westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.
- Nördlich der Ortslage Kleinmeinsdorf verläuft die Bundesstraße Nr. 76

Bedeutung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes :

Der Charakter des Vorhabens an diesem Standort steht den ortsplanerischen Zielsetzungen zur Stärkung und Entwicklung touristischer Einrichtungen in der Ortslage von Kleinmeinsdorf und in der Gemeinde Bösdorf grundsätzlich nicht entgegen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sind keine zusätzlichen Wohneinheiten in der Gemeinde Bösdorf verbunden, so dass kein außerordentliches Abstimmungsbedürfnis mit der Stadt Plön besteht.

Die Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches als Wohnmobilplatzes entspricht dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Mit der abgesetzten Lage und der Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches werden die Belange der Rohstoffgewinnung nicht berührt.

Die nördlich der Ortslage von Kleinmeinsdorf verlaufende B 76 wird aufgrund der räumlichen Entfernung nicht zu Belastungen des Wohnmobilplatzes führen.

Flächennutzungsplan (1999) :

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf stellt die hier zur Überplanung anstehende Fläche bereits als Baufläche dar:

- Darstellung als gemischte Baufläche (M)
- Darstellung des gemeindlichen Sportplatzes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“

Bedeutung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes :

Der Charakter und die Fortführung der ausgeübten Nutzung des Vorhabens erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Abstellung von Wohnmobilen nur innerhalb von Sondergebieten, die der Erholung dienen und mit einer entsprechenden Zweckbestimmung näher bestimmt sind, zulässig sind.

Für die Nutzung ist als Grundlage für eine Genehmigung nach § 36 Abs. 4 LNatSchG eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich und durchzuführen.

1.2.2. Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Erstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die zu treffenden Aussagen und Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 10 Abs. 2: Beachtung von Vorkommen besonders geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 13.1.1998 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ○ § 1 Abs. 2 führt dezidiert einzelne Ziele zu den einzelnen Schutzgütern auf ○ § 3 stellt klar, dass die Stellen / Träger öffentlicher Verwaltung die Ziele des Naturschutzes mit zu verwirklichen haben ○ Abschnitt II (§ 4 bis 6a) befasst sich mit der Landschaftsplanung ○ § 8a regelt das Verhältnis zum Baurecht ○ §§ 15a und 15b listen gesetzlich geschützte Biotope auf
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind ○ Schadloose Ableitung von Oberflächenwasser

Gesetz	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesimmissionsschutzgesetz vom 30.6.2005 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung möglicher Lärm- und Schadstoffimmissionen
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlagen und Hinweise; Festlegung von Orientierungswerte für Beurteilungspegel

1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

1.2.1.1 Schutzgut Mensch

Am Änderungsbereich sind bereits Wohn- und Arbeitsstätten im Norden und Westen vorhanden. Auf der Fläche für den geplanten Wohnmobilstandplatz sind keine Wohngebäude vorhanden.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Restaurant- und Schankbetrieb, der im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Wohnmobilstandplatz besteht.

Östlich des Änderungsbereiches bestehen vor allem gemischt genutzte Grundstücksflächen der gewachsenen Ortsmitte, die dementsprechend im geltenden Flächennutzungsplan auch als gemischte Bauflächen dargestellt sind.

Südlich des Änderungsbereiches liegt der gemeindliche Bolzplatz. Der Sportplatz könnte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) angesehen werden. Eine Rücksichtnahme im gemeindlichen Betrieb des Sportplatzes auf den geplanten Wohnmobilstandplatz besteht nicht, da derartige Nutzungen nicht zu den schutzwürdigen Nutzungen gemäß § 2 der 18. BImSchV gehören.

Der Wohnmobilstandplatz dient seinem Charakter nach nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen (in Gebäuden), so dass eine Schutzbedürftigkeit durch die 18. BImSchV nicht vorgesehen ist.

Bewertung :

Die Fläche ist baulich vorgeprägt. Vorhandene Bauflächen grenzen im Norden und Osten an. Im Süden werden Flächen für den Gemeinbedarf (Sportplatz) genutzt.

Von den zuständigen Fachbehörden wurden keine Bedenken gegen die Planungsabsichten zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht, so dass die Gemeinde unter Anwendung der 18. BImSchV im Rahmen der Gesamtabwägung von einer Verträglichkeit der Nutzungen ausgehen kann.

Es sind keine Hinweise bekannt, die eine relevante Lärmbeträchtigung des Änderungsbereiches befürchten lassen, da weder durch Gewerbebetriebe noch durch Verkehrsanlagen in relevantem Maße Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Der Sportplatz wird nicht für einen regelmäßigen Trainings- oder Wettkampfbetrieb genutzt und ist in seiner Nutzung als sozialadäquat einzustufen.

Vertiefende lärmtechnische Untersuchungen wurden daher nicht durchgeführt

Relevante Geruchsimmissionen sind nicht bekannt oder bekannt gemacht worden.

1.2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wurden folgende Biotoptypen festgestellt:

- Knick : im Westen als Abgrenzung zu den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Einzelbaum : Walnussbaum in der Mitte des Änderungsbereiches
- Hecken : Buchenhecke im Westen und Süden des o.g. Walnussbaumes

Hinweise auf Vorkommen seltener und besonders zu schützender Pflanzenarten liegen nicht vor.

Für das Bearbeitungsgebiet sind keine Hinweise auf Vorkommen geschützter oder schützenswerter Tierarten vorhanden (zu § 10 BNatSchG) und im Rahmen der Beteiligungsverfahren bekannt gemacht worden.

Im und am Änderungsbereich sind keine Waldgebiete vorhanden.

Schutzgebiete gemäß §§ 17 - 20 LNatSchG sind im und am Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im oder am Plangebiet sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; da heißt, es sind keine FFH-Gebiete, keine prioritären Lebensräume und keine EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Vorkommen prioritärer Arten sind ebenfalls nicht bekannt.

Bewertung :

Von den vorkommenden Biotoptypen sind die Siedlungsbiotope von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Ihnen kommen keine heraus zu stellenden Funktionen zu.

Dem Einzelbaum kommt eine sehr hohe Bedeutung zu, da er orts- und landschaftsbildprägend ist und bedarf der nachhaltigen Erhaltung.

Knicks sind gemäß § 15b LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Auch ihnen kommt eine sehr hohe Bedeutung im Naturhaushalt zu. Gleiches gilt für die Buchenhecken, gleichwohl sie keinem besonderen Schutzstatus unterliegen.

Dem Gebiet kommt insgesamt eine allgemeine Bedeutung für die Tierwelt zu aufgrund der bestehenden Störungen aus angrenzenden Bauflächen.

1.2.1.3 Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich sind keine geowissenschaftlich schützenswerten Objekte vorhanden.

Die natürlichen Böden wurden im Bereich der Zufahrten und der bestehenden Bebauungen verändert. Der Sportplatzbereich wurde nivelliert und hierfür zumindest teilweise aufgeschüttet.

Bewertung :

Die Flächenanteile mit unveränderten Böden sind relativ gering. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten(-verdachts-)flächen sind nicht bekannt bzw. sind in den Rahmen der Beteiligungsverfahren bekannt gemacht worden.

Es handelt sich insgesamt um Böden mit allgemeiner Bedeutung, da keine besonders seltenen oder sonst wie schützenswerte Bodentypen vorhanden sind.

Als Vorbelastungen sind die durch Nutzungen und Bebauung bereits veränderten Böden zu bezeichnen. Dabei kommen im Gebiet Teil- und Vollversiegelungen ebenso wie Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche vor.

1.2.1.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Änderungsbereich wird durch eine zum Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet im Kreis Plön gehörende Rohrleitung (Nr. 1.35.5) durchkreuzt.

Bewertung :

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

Bauliche und sonstige Maßnahmen im Bereich des verrohrten Verbandsgewässers werden mit dem GUV abgestimmt.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der geplanten Nutzungen ist entsprechend den gemeindlichen Vorgaben zur Ver- und Entsorgung nicht zu erwarten.

1.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Für die Planung ist keine besondere Klimarelevanz anzunehmen, so dass hier eine Wiedergabe allgemeiner Klimadaten entbehrlich ist.

Das Lokalklima im Plangebiet wird durch die offene Lage zur Landschaft geprägt, wobei der Knick im Westen eine angemessene Barriere bildet und zumindest im Sommerhalbjahr eine gewisse Abschirmung gegeben ist.

Für die Planung ist keine besondere Relevanz des Schutzguts Luft erkennbar, da hier keine darzustellenden Belastungen bekannt sind, da durch die Planung keine besondere Belastung zu erwarten ist und da die Frage möglicher Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch verneint wurden.

Bewertung :

Die Fläche ist bezüglich des Klimas von allgemeiner Bedeutung.

Weitere besondere klimatische Bedeutungen des Gebietes sind nicht bekannt.

Die Flächen sind bezüglich des Schutzguts Luft von allgemeiner Bedeutung.

1.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Fläche liegt am südlichen Rand etwa in der Mitte des in Ost-West-Richtung gestreckten Dorfes und bildet die südlich Nutzungsgrenze des vorgelagerten Restaurantbetriebes.

Nach Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen, die durch einen Knick begrenzt werden. Das Knicknetz setzt sich im Südwesten fort und grenzt die bebaute Ortslage von Kleinmeinsdorf gegenüber dem Außenbereich ab.

Als technische Anlagen und Bauwerke sind die bestehenden Gebäude und der benachbarte Sportplatz zu nennen.

Erholungseinrichtungen bestehen auf der Gemeinbedarfsfläche (Sportplatz).

Bewertung :

Es besteht insgesamt ein durch die gliedernden Knicks geprägtes Bild einer vielgestaltigen Landschaft. In diese Landschaft sind bereits einige Bebauungen eingefügt worden. Umrahmungen durch dörfliche Bebauungen bestehen im Norden und Westen sowie im Süden durch die als Sportplatz genutzte Grünfläche.

Die Einfassung einzelner Flächen ist als wertvolles Gestaltungsprinzip zu erhalten. Ansonsten würde es zu starken Beeinträchtigungen kommen können.

Der an der Westseite des Änderungsbereiches vorhandene Knick und der Walnussbaum sowie die Buchenhecke innerhalb des Änderungsbereiches bilden wertvolle Eckpunkte für eine Grüngestaltung des geplanten Wohnmobilstandplatzes.

Mit dem vorhandenen Knick ist eine effektive Eingrünung zur offenen Landschaft bereits vorhanden.

1.2.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches oder in planungsrelevanter Nähe sind keine Kulturdenkmale oder sonst wie wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Die Planung erfolgt in einem Bereich der Gemeinde, der bereits weitgehend baulich vorgeprägt ist.

Die Fläche ist teilweise bereits versiegelt und durch die nördlich gelegene Schankwirtschaft baulich geprägt. wird landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinbedarfsfläche im Westen und die Grünfläche im Süden sind im Rahmen des geltenden Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes als Bauflächen bzw. als Flächen für die Freizeit und Erholung erwähnt und beschrieben.

Weitere planerisch relevante Nutzungen sind nicht bekannt bzw. sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht bekannt gemacht worden.

Bewertung :

Die Flächen sind bezüglich des Schutzguts Kulturgüter von allgemeiner Bedeutung.

Sachgüter sind aufgrund der benachbarten Wohnnutzungen bzw. der gemischten Nutzung einerseits und der Schankwirtschaft im Norden andererseits bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch behandelt worden. Eine erneute Darlegung ist daher entbehrlich.

Aufgrund der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden mögliche Wirkungen der verschiedenen Nutzungen und der hiermit in Verbindung stehenden Sachgüter frühzeitig beachtet.

Weitere einzubeziehende Nutzungen bzw. Sachgüter sind nicht bekannt.

1.2.1.8 Wechselwirkungen

Relevante erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Die Querbezüge der Schutzgüter wurden soweit bekannt und relevant bereits bei den Beschreibungen in den Kapitel 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 benannt. Weitere als die bereits beachteten und analysierten Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Daher entfällt die Darlegung zusätzlicher Wechselwirkungen.

1.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

1.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu einer sinnvollen und auf den Tourismus ausgerichteten Nutzung unter Einbeziehung des bestehenden Gastronomiebetriebes führen und somit den touristischen Ansatz im Ort stärken und erhalten. Den Wohnmobilitäten eröffnen sich somit in räumlicher Nähe verschiedene Freizeitnutzungen, wie z. B. Golfspielen, Fahrradfahren, Wassersport oder Wandern.

Somit wird die städtebaulich geordnete Entwicklung mit den hier vorliegenden Planungsabsichten in Einklang gebracht.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

1.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen liegen im baulich vorgeprägten Dorfbereich des Ortsteils Kleinmeinsdorf in der Gemeinde Bösdorf.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin durch den Restaurantbetrieb entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB genutzt werden können.

Möglichkeiten zur Ausweisung eines Wohnmobilstandplatzes an anderer Stelle im Gemeindegebiet bzw. im Ortsteil Kleinmeinsdorf mit den zugleich vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sieht die Gemeindevertretung nicht als gegeben an. Somit könnte ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Verbesserung des touristischen Angebots in der Gemeinde ansonsten nicht umgesetzt werden.

1.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

1.2.3.1. Schutzgut Mensch

Vermeidung :

Eine Vermeidung von Veränderungen ist nicht vollständig möglich.

Minimierung :

Die Fläche für den Wohnmobilstandplatz ist bereits baulich vorgeprägt und steht in räumlich funktionaler Verbindung zum bestehenden Restaurantbetrieb.

Es sind der Gemeindevertretung keine Hinweise vorgebracht, dass relevante erhebliche Störungen auftreten können.

Kompensation :

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu erwarten sind, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

1.2.3.2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Vermeidung :

Es werden durch die geplanten Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches keine nach § 15a gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein.

Der im Westen vorhandene Knick wird erhalten und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu schützen sein.

Es sind für das Gebiet der aufgrund der Flächennutzung keine Potenziale für Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG vorhanden; dem entsprechend liegen auch keine Hinweise auf besondere Artenvorkommen vor bzw. wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht bekannt gemacht. Die Buchenhecke und der Walnussbaum als Einzelbaum werden nicht verändert und in die Standplatzgestaltung einbezogen.

Flächen des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete) sind in relevanter Nähe nicht vorhanden und werden daher nicht betroffen sein.

Minimierung :

Bei der für die Aufstellung von Wohnmobilen vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung.

Kompensation :

Es sind keine Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, da nur Flächen von allgemeiner Bedeutung durch Neubebauungen betroffen sein werden.

Eingriffe in diese Flächen gelten gemäß der Eingriffsregelung als ausgeglichen, wenn flächenhafte Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden.

Besondere Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nicht erforderlich, da keine Eingriffe in zu schützende Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten sind.

1.2.3.3 Schutzgut Boden

Vermeidung :

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich.

Minimierung :

Die Planung erfolgt auf Flächen, die bereits teilweise baulich oder sonst wie genutzt werden.

Es werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung von den Aufstellflächen betroffen sein.

Kompensation :

Die Planung wird zu Bodenversiegelungen führen, die gemäß des Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 3.7.1998 im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen sind.

Die genaue Flächenberechnung erfolgt im Rahmen der Campingplatzgenehmigung nach § 36 Abs. 4 LNatSchG.

Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in diesem Genehmigungsverfahren außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung durch die zuständige Behörde festgesetzt.

1.2.3.4 Schutzgut Wasser

Vermeidung :

Es werden keine Oberflächengewässer betroffen sein.

Minimierung :

Veränderungen im Bereich des Schutzgutes Wasser - Grundwasser - sind wegen der bestehenden Versiegelungen und der sonstigen Nutzungen als gering einzuschätzen.

Kompensation :

Für den Wohnmobilstandplatz wird eine Oberflächenentwässerung im Rahmen der Campingplatzgenehmigung auszuarbeiten und nachzuweisen sein. Derzeit sind detaillierte Angaben für die vorbereitende Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der geplanten Nutzung ist nach Kenntnis der Gemeinde nicht zu erwarten. Nur unbelastetes Wasser wird, sofern erforderlich, über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde abgeleitet.

Es besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

1.2.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Vermeidung und Minimierung :

Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben zu relevanten Wirkungen auf das Klima führen wird.

Eine Relevanz hinsichtlich von Beeinträchtigungen der Luftqualität ist nicht zu erwarten.

Kompensation :

Gemäß Runderlass sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Schutzgüter durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

1.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Vermeidung und Minimierung :

Veränderungen des Ortsbildes sind für den Änderungsbereich aufgrund der angestrebten Nutzung der Fläche als Wohnmobilstandplatz mit Erhalt des vorhandenen Knicks im Westen nicht anzunehmen bzw. nicht in einem erheblichen Maße anzunehmen.

Jedoch ist zusätzlich eine landschaftsgerechte Eingrünung des geplanten Wohnmobilstandplatzes im Süden als Minimierungsmaßnahme erforderlich.

Kompensation :

Mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

1.2.3.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Vermeidung :

Innerhalb des Änderungsbereiches oder in dessen Nähe sind keine Kulturdenkmale vorhanden, so dass keine Kulturdenkmale durch die Planung betroffen sein werden.

Sachgüter werden ebenfalls nicht über das in Kapitel 1.2.1.1 und 1.2.3.1 dargelegte Maß hinaus betroffen sein, so dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Sachgütern zu erwarten sind.

Minimierung :

Es sind keine Maßnahmen zur Minimierung erforderlich oder vorgesehen.

Kompensation :

Es sind keine Beeinträchtigungen der Kultur- und sonstigen Sachgüter zu erwarten. Es ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

1.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Möglichkeiten zur Ausweisung eines Wohnmobilstandplatzes an anderer Stelle im Gemeindegebiet bzw. im Ortsteil Kleinmeinsdorf mit den zugleich vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sieht die Gemeindevertretung nicht als gegeben an.

Es bestehen keine anderen Möglichkeiten, innerhalb des Änderungsbereiches und mit Erhalt des Einzelbaumes und der Buchenhecke einen besser geeigneten Wohnmobilstandplatz vorzusehen.

1.3. Zusätzliche Angaben

1.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurden Auskünfte durch die Behördenabstimmung eingeholt und die Darstellungen und Inhalte des geltenden Flächennutzungsplanes sowie des festgestellten Landschaftsplanes ausgewertet.

Weitere Verfahren, Gutachten oder gesonderte Stellungnahme bzw. Prüfungen wurden nicht vorgenommen, da aufgrund der durchgeführten Beteiligungsverfahren für den Änderungsbereich hierzu kein Erfordernis benannt worden ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des „neuen“ BauGB 2004 erarbeitet; gemäß § 17 UVPG erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Planvorbereitung erfolgte frühzeitig in Abstimmung mit den wesentlich betroffenen Abteilungen des Kreises Plön, des Innenministeriums und der Landesplanungsbehörde.

Mit Hilfe der direkten Behördenabstimmungen wurde überschlägig die Frage geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bearbeitung wurden lediglich geringe Umweltauswirkungen durch Flächenversiegelungen festgestellt.

Die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Campingplatzgenehmigung nach § 36 Abs. 4 LNatSchG.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich, die in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Vorhabensträgers liegen würden.

1.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer 2. Änderung zum geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf für den Ortsteil Kleinmeinsdorf beschlossen, um die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisung und somit zur planerischen Absicherung des vorhandenen Wohnmobilstandplatzes am südlichen Rand der Ortslage zu schaffen.

Gemeindliches Planungsziel ist es, den bestehenden Gastronomiebetrieb durch eine sinnvolle und auf den Tourismus ausgerichtete Nutzung maßstäblich abzurunden, um somit den touristischen Ansatz im Ort zu stärken und zu halten. Den Wohnmobilisten eröffnen sich somit in räumlicher Nähe verschiedene Freizeitnutzungen, wie z. B. Golfspielen, Fahrradfahren, Wassersport oder Wandern.

Planungsrelevante Eingriffe in das **Schutzgut Mensch** sind nicht zu erwarten.

Es sind keine Situationen bekannt, durch die Lärm, Geruchs oder andere Beeinträchtigungen in zu beachtendem Ausmaß auftreten könnten. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Eingriffe in die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** führen zur Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung. Es werden keine geschützten Biotope, geschützten Tier- oder Pflanzenarten und auch keine Schutzgebiete durch die Planung beeinträchtigt.

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** können durch zusätzliche Versiegelungen entstehen. Mögliche Kompensationserfordernisse werden im Rahmen der Campingplatzgenehmigung seitens der unteren Naturschutzbehörde als Genehmigungsbehörde festgesetzt. Ein weiterer Bedarf an Maßnahmen besteht nicht.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfordern keinen Ausgleich, da keine Oberflächengewässer vorhanden. Für das im Änderungsbereich anfallende Oberflächenwasser ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens bauseitig zu prüfen. Bei fehlender Versickerungsfähigkeit erfolgt eine Ableitung im vorhandenen Entwässerungssystem.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft / Klima** sind nicht zu kompensieren, da keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzguts zu erwarten sind.

Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** sind durch die Anlage eines Wohnmobilstandplatzes bei Erhalt des vorhandenen Knicks an der westlichen Grundstücksseite sowie einer landschaftsgerechten Eingrünung nach Süden hin nicht zu erwarten. Ein Kompensationserfordernis besteht nicht, da die sonstigen bedeutenden Strukturen erhalten werden (Knick, Buchenhecke und Einzelbaum).

Ausgleichspflichtige Eingriffe in die **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter** resultieren nicht.

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur solche Eingriffe vorbereitet, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Bösdorf, den 14.12.2006

3 . Ausfertigung



Joachim Lehmann
- Bürgermeister -